Stand : 25.06.2021

Lfd. Nr.	*TÖB*	*Datum Stellungnahme*	*Datum Abgabe*	*Bedenken / Anregung*	*Würdigungsvorschlag / Stellungnahme Planer*
1	Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken		eMail 12.04.2021	Keine Einwände, da die Agrovoltaikanlage nicht im Verfahrensgebiet Seßlach II liegt oder diese berührt.	Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
2	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg		Nicht abgegeben	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass keine Einwände bestehen. Der TöB wird daher im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
3	Bayerischer Bauernverband		nicht abgegeben	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass keine Einwände bestehen. Der TöB wird daher im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
4	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege		Nicht abgegeben	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass keine Einwände bestehen. Der TöB wird daher im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
5	Bund Naturschutz		nicht abgegeben	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass keine Einwände bestehen. Der TöB wird daher im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
6	Deutsche Telekom AG		eMail, 09.04.2021	Keine Einwände, jedoch bitte bei Planänderungen erneut beteiligt zu werden.	Nur bei wesentlichen Änderungen erneut zu beteiligen.
7	Bayernwerk AG		Post, 27.04.2021	Keine Einwände, da im Planungsgebiet keine Versorgungsanlagen betrieben.	Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
8	PLEdoc GmbH (Ferngas Nordbayern)		eMail, 04.05.2021	Keine Einwände, da die von PLEdoc verwalteten Versorgungsanlagen nicht betroffen sind. Bitte um weitere Beteiligung, da planexterne Ausgleichsflächen die Interessen von PLEdoc betreffen könnten. Ebenso Bitte um erneute Beteiligung, sollte sich das Plangebiet ausweiten.	Wird weiter beteiligt. Klarstellung darüber, dass die Ausgleichsflächen nicht in einem externen Plangebiet liegen.

9	Fernwasserversorgung Oberfranken	Post, 29.04.2021	Belange bleiben unberührt.	Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
10	Industrie- und Handelskammer zu Coburg	Post, 30.11.2020	Keine Einwände. Detailgrad der Umweltprüfung ist ausreichend.	Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
11	Landratsamt Coburg Kreisbauamt	Post, 12.05.2021	<u>Wasserrecht</u> Um Stoffeinträge ins Grundwasser auszuschließen, dürfen für die Gründung eingerammte verzinkte Stahlprofile nicht bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich reichen. Beim Ausheben von Kabelgräben sind diese mit entsprechender Sorgfalt und Verdichtung wieder naturnah aufzufüllen. Ein Einsatz synthetischer Modulreinigungsmittel kann Risiken für das Grundwasser darstellen. Aus Sicht des Grundwasserschutzes sind Trockentransformatoren oder esterbefüllte Öltransformatoren mit entsprechenden Auffangwannen zu bevorzugen. <u>Wirtschaftsförderung</u> Keine Einwände. <u>Kreisbrandrat</u> An jedem Zugang ist deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen anzubringen. Es ist in Absprache mit der Brandschutzdienstelle ein Feuerwehrplan zu erstellen. Sollte sich die Anlage mehr als 50m von einer öffentliche Straße entfernt liegen, sind die Richtlinien für Flächen für die Feuerwehren einzuhalten. <u>Untere Straßenverkehrsbehörde</u>	<u>Wasserrecht</u> Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis und berücksichtigt genommen. Die Grundwassermessstation, welche seit 1998 in Dietersdorf betrieben wird, gibt den höchsten jemals gemessenen Grundwasserstand mit 272,37 m NN an. Bei einer Geländehöhe der Vorhabenfläche von 302 m NN am tiefsten topographischen Punkt und einer Einbringtiefe von ca. 1,5 m ist daher nicht davon auszugehen, die grundwassergesättigte Zone zu erreichen. <u>Reinigung der Module</u> Eine entsprechende Festsetzung ist bereits im Vorentwurf berücksichtigt. <u>Transformatoren</u> Ein entsprechender Hinweis wird in die Festsetzungen mit aufgenommen. <u>Kreisbrandrat</u> Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Festsetzungen mit aufgenommen. <u>Untere Straßenverkehrsbehörde</u> Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. <u>Baurecht</u>

			Keine Einwände. Die Kreisstraße C0 19 verläuft nordwestlich des Vorhabengebietes, ebenso die B303 ohne an diese anzugrenzen. Es darf keine zusätzliche Zufahrt von der Kreis- oder Bundesstraße zur Agrovoltaikanlage angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung hat ausschließlich über die bereits vorhandenen Gemeindeverbindungsstraßen oder Flurwege zu erfolgen. Gegen eine verkehrsgefährdende Blendung sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. <u>Baurecht</u> Eine Genehmigung des Bebauungsplans durch die Regierung bzw. das Landratsamt ist nicht erforderlich. Die Textpassagen können gestrichen werden. Auch muss diese nicht ortsüblich bekannt gemacht werden.	Der Verfahrensvermerk wird entsprechend angepasst**.**
12	Landratsamt Coburg Amt f. Gesundheit	Post, 29.12.2020	<u>Immissionsschutz</u> Der nächstgelegene Immisionsort ist der östlich gelegene Aussiedlerhof. Dieser muss im Umweltbericht behandelt werden. <u>Immissionsschutz-Blendung</u> Es ist ein Blendgutachten vorzulegen, welches unter Berücksichtigung der gegebenenfalls durch die östlich angrenzende Photovoltaikanlage vorhandene Vorbelastung nachweist, dass an dem östlich gelegenen Aussiedlerhof nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist. <u>Immissionsschutz-Lärm</u>	<u>Immissionsschutz</u> Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Der Hof wird im Umweltbericht entsprechend gewürdigt und besonderes Augenmerk auf Lärm- und Blendungsstörungen gelegt, um eine Beeinträchtigung der Lebensqualität der Bewohner des Hofes auszuschließen <u>Immissionsschutz-Blendung</u> Der Aussiedlerhof befindet sich deutlich über 100m vom Vorhabengebiet entfernt. Die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der LAI, welche die Grundlage eines solchen Gutachtens darstellen, schließen eine Blendung ab einer Distanz von

Bezüglich der Lärmbelastung muss eine Summenwirkung und keine Einzelbelastung eines Transformators geprüft werden und zusätzliche eventuelle zukünftige Belastungsquellen berücksichtigt werden (Power-to-X-Anlage). In Begründung und Umweltbericht ist darauf einzugehen und der Text „Lärm- und Erschütterungsschutz“ ist im Bebauungsplan anzupassen.

Immissionsschutz-Bebauungsplan
Je nach Größe der Power-to-X Anlage kann eine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich werden

Anpassung des Textes wie folgt anzupassen: Der Text zur „Power-to-X Anlage und Lagerung deren Erzeugnisse“ ist wie folgt anzupassen:

„Je nach Art und Umfang der geplanten Power-to-X Anlage sowie der Lagerung derer Erzeugnisse (z. B. Wasserstoff) können zusätzliche Genehmigungen erforderlich sein. Daher sind vor deren Errichtung die entsprechenden Unterlagen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Coburg schriftlich vorzulegen und gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Im Besonderen wird auf die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und die Störfallverordnung (12. BImSchV) verwiesen.“

Die Hinweise „Lärm- und Erschütterungsschutz“ sowie „Powert-to-X Anlage und Lagerung deren Erzeugnisse“ sind als Festsetzung aufzunehmen und nicht nur als Hinweis.

100m nahezu aus, da die Intensität des reflektierten Lichts zu gering wird.

Eine möglicherweise unzulässige Blendung würde daher vorwiegend aus dem Bestandspark resultiert, welcher direkt am Hof angrenzt, nicht aus dem neuen Vorhaben, welches etwa 200m entfernt beginnt.

Es wird daher empfohlen ein spezifiziertes Gutachten zu erstellen, welches die beiden Flächen – Bestand und Neu – differenziert betrachtet und somit auch einen Rückschluss zulässt. Dies ist bereits geschehen und liegt dem Rat vor. Es kommt zu keiner unzulässigen, zusätzlichen Blendung. Das Vorhaben ist dadurch vereinbar.

Sollte das neue Vorhaben zu wesentlichen, zusätzlichen negativen Umwelteinflüssen am Hof führen, sind entsprechende Maßnahmen zu deren Vermeidung zu ergreifen.

Blendet jedoch beispielsweise bereits der Bestandspark unzulässig, das neue Vorhaben bringt aber keine wesentliche, zusätzliche Belastung, würde jede ergriffene Maßnahme am neuen Vorhaben – oder gar die Nichterrichtung – eine Blendung durch den Bestandspark auch nicht mehr vermindern können.

Immissionsschutz-Lärm
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Berechnungen zur Lärmbelastung im Umweltbericht entsprechend angepasst.

Der Test „Lärm- und Erschütterungsschutz“ im Bebauungsplan wird ebenfalls angepasst.

				Immissionsschutz-Bebauungsplan Der Hinweis wurde schon in den Bebauungsplan aufgenommen. Wie gewünscht werden die Textpassagen als Festsetzung und nicht mehr als Hinweis geführt.
13	Landratsamt Coburg Untere Naturschutzbehörde	Post, 29.12.2020	Naturschutz Die gewählten Ausgleichmaßnahmen sind Standard bei einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Es wird daher empfohlen den üblichen Ausgleichsfaktor von 0,2 zu verwenden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind Standard und nicht geeignet, um eine Reduzierung des Ausgleichsfaktors zu rechtfertigen. Anerkannt werden kann die Außenbegrünung des Zauns mit einer mindestens dreireihigen Hecke aus standortheimischen Gehölzen und einer Breite der Pflanzfläche von mindestens fünf Metern. Es wird empfohlen, den Kräuteranteil der Saatgutmischung auf 50% zu erhöhen, um entsprechende Nahrungsgrundlagen für Insekten zu schaffen. ----------	Naturschutz Der Ausgleichsfaktor von 0,1 wurde angesetzt, da eine Agrovoltaikanlage nicht mit einem herkömmlichen Solarpark gleichzusetzen ist. Zwar ist eine Freiflächen-Fotovoltaik-Anlage häufig ein wesentlicher Bestandteil einer Agrovoltaikanlage, allerdings unterscheidet sich letztere dabei dennoch wesentlich von dieser. Um eine weitere landwirtschaftliche Nutzung und bessere Vereinbarkeit mit den Schutzgütern – vor allem Natur, Wasser und Landschaft - zu erzielen, verwendet diese beispielsweise • höhere und größere Tische • größere Abstände zwischen den Reihen und zum Zaun • dauerhafte, statt temporäre Beweidung • bewusst aufwändigere Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Streuobstwiese statt einfacher Wiese, autochthones Saatgut auch innerhalb der Modulfläche, Biotopbausteine) • häufiges anknüpfen der Ausgleichsmaßnahmen an umliegende Biotope • Magnelis beschichtete Stützen • häufig semitransparente Glas/Glas Module Alles in allem also höhere Kosten bei geringerem Flächenwirkungsgrad im Vergleich zu einem üblichen

Solarpark. Dies wird jedoch aus genannten Anlass bewusst in Kauf genommen.

Zum besseren Verständnis folgend ein kurzes Bild eines der besagten normalen Solarparks aus dem Coburger Umland - welcher eher den Charme einer Industrieanlage hat - zur Verdeutlichung des Unterschieds:

Konventioneller Solarpark Raum Coburg: Kaum Abstand zw. den Reihen und zum Boden, Beschattung der Flächen, geringe Vegetationsqualität, hoher Flächenwirkungsgrad

Beispiel Glas/Glas Module : Teillichtdurchfall schafft helle, nutzbare Flächen direkt unter den Modulen. Beispiel zeigt einen Parkplatz, da diese Module bisher auf Grund des höheren Preises eben nicht bei Parks eingesetzt werden. ©Solarwatt

Genau für solche Fälle sieht der „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Bayrischen Landesamt für Umwelt, Stand 2014, unter Punkt 2.4.2 vor den Kompensationsbedarf um 50% zu reduzieren, um den

unnötigen Entzug landwirtschaftlicher Fläche bei höherwertigeren Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden.

Hierbei wird unter anderem explizit das Beispiel der Reduzierung von 0,2 auf 0,1 bei *„(…) Verwendung von standortgemäßen, autochthonem Saat- und Pflanzgut, sowie die Neuanlage von Biotopelementen (z.B. Lesesteinhaufen, (…)“* genannt – also genau unser Fall.

Im Besonderen die großflächige Verwendung von teurem, autochthonem Saatgut innerhalb der Zaunfläche, wie bei diesem Vorhaben festgesetzt, ist kein dabei Standard. Dieses bei einem normalen Solarpark höchstens auf dessen Ausgleichsflächen eingesetzt.

Um diese ökologische Höherwertigkeit dabei möglichst objektiv zu verifizieren, wurde zudem ergänzend eine Bewertung nach dem Punktesystem der BayKompV. angewandt, welche genau hierfür gedacht ist – eine objektive Bewertung der Qualität einer Maßnahme statt deren Quantität in Fläche.

Genau aus diesem Grund stimmte wohl auch das Amt f. Landwirtschaft im Bauleitverfahren für die Agrovoltaikanlage an der Bühl in der frühzeitigen Beteiligung explizit diesem Vorgehen und dem angesetzten Faktor von 0,1 zu.

Der Empfehlung für die Ausgleichsfläche A2 – Kräuterwiese – wird gerne gefolgt und der Krautanteil der Saatmischung auf 50% erhöht, sowie um einen Biotopelement ergänzt.

Auch dieser Schritt geht genau in die gewünschte Richtung des oben genannten Leitfadens, weniger, dafür aber höherwertigere Ausgleichsflächen zu schaffen.

				Es wird daher empfohlen, den Ausgleichsfaktor von 0,1 beizubehalten. Der Hinweis zur Kräutermischung wird dankend zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
14	Regierung von Oberfranken Gewerbeaufsicht	eMail, 21.04.2021	Keine Einwände.	Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
15	Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayer	Post, 08.05.2021	Keine Einwände.	Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
16	Regierung von Oberfranken – SG24	eMail 16.04.2021	Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Um Berücksichtigung der Anmerkungen der Unteren Naturschutzbehörde Coburg wird gebeten.	Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
17	Regierung von Oberfranken Höhere Naturschutzbehörde	nicht abgegeben	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass keine Einwände bestehen. Der TöB wird daher im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
18	Regionaler Planungsverband Oberfranken West	eMail, 29.04.2021	Keine Einwände.	Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
19	Staatliches Bauamt Bamberg	eMail, 13.04.2021	Gebiet befindet sich nicht in der Nähe der B303. Auswirkungen auf die Straße werden nicht erwartet. Daher keine Einwände.	Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
20	Wasserwirtschaftsamt Kronach	Nicht abgegeben	-	Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
21	SUEC Energie und H2O GmbH	05.05.2021	Keine Einwände	Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
22	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Coburg	Post, 29.04.2021	Keine Einwände, jedoch folgende Hinweise : - Grenznachweis im Plangebiet entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen, weshalb empfohlen wird eine Grenzfestellungsvermessung beim ADBC Coburg zu beantragen - Grenzdarstellung ist aktuell - Bereits vorhandene Katasterfestpunkte sind nicht gefährdet	Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen und entsprechend in der Begründung, sowie auf dem Internetportal, ergänzt.

			- Es ist nicht sichergestellt, dass der Gebäudebestand lückenlos enthalten ist - Die Bauleitpläne sind auch digital zu veröffentlichen über das zentrale Internetportal des Landes (www.bauleitplanunbg.bayern.de)	
23	TenneT TSO GmbH	eMail, 26.04.2021	Keine Anlage der TenneT im Bereich der Anlage, Belange dadurch nicht betroffen.	Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
24	Kabel Deutschland Vertrieb & Service GmbH	nicht abgegeben	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass keine Einwände bestehen. Der TöB wird daher im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
25	Reiner Wessel, Kreisheimatpfleger	nicht abgegeben	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass keine Einwände bestehen. Der TöB wird daher im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
26	Gemeinde Großheirath	04.05.2021	Keine Einwände	Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
27	Gemeinde Itzgrund	nicht abgegeben	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass keine Einwände bestehen. Der TöB wird daher im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
28	Gemeinde Untermerzbach	eMail, 08.04.2021	Keine Einwände	Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
29	Verwaltungsgemeinschaft Ebern	nicht abgegeben	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass keine Einwände bestehen. Der TöB wird daher im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
30	Gemeinde Weitramsdorf	nicht abgegeben	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass keine Einwände bestehen. Der TöB wird daher im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.

31	Gemeinde Ahorn	nicht abgegeben	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass keine Einwände bestehen. Der TöB wird daher im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
32	VG "Heldburger Unterland"	nicht abgegeben	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass keine Einwände bestehen. Der TöB wird daher im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
33	Markt Maroldsweisach	eMail 08.04.2021	Keine Einwände	Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
Ö1	Wolfgang Brasch	eMail 12.05.2021	Die Bezeichnung „mit etwa 40 Mutterschafe“ plus Lämmer sollte genauer gefasst werden. Da die Anlage später als Power-to-X Anlage, zur nachhaltigen Erzeugung von Wasserstoff genutzt werden soll, wäre eine Überprüfung bzw. Vereinbarung zwecks Beschaffenheit der Verbindungsstraße Dietersdorf - Neundorf bereits jetzt zu überlegen. Die Anlage beeinflusst durch ihre Höhe bis zu 3,50m bei der Photovoltaikfläche bzw. 4,50m bei den Gebäuden das Landschaftsbild erheblich. Zusätzliche Verständnisfrage: Unter FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 17.ÄNDERUNG „Sondergebiet Agrovoltaik“, 1.4 Anlass und Zielsetzung der Planung/ Bedarfsbegründung steht: „Des Weiteren handelt es sich um bereits vorbelastete Flächen aufgrund der angrenzenden landwirtschaftlichen Gebäude und der Autobahn.” Ist damit die Autobahn bei Coburg gemeint?	<u>Anzahl der Schafe</u> Die genaue Anzahl der Schafe ist letztendlich stark von der eingesetzten Rasse, Bewirtschaftungskonzept des Landwirts und ggf. auch Voraussetzung für landwirtschaftliche Subventionen (z.B. Prämie für alte Rassen) abhängig. All diese Faktoren, können und werden sich vermutlich auch in den nächsten 30 bis 50 Jahren mehrmals ändern. Es scheint daher nicht zielführend, dies durch eine entsprechende Festsetzung derart einzuschränken. Gleichwohl ist jedoch bereits durch die Festsetzung der Beweidung selbst gesichert, dass diese in jedem Fall stattfindet. <u>Erschließung der Anlage</u> Es handelt sich um eine Kleinanlage, welche vorrangig nachts eine Rückverstromung vornehmen wird und dadurch nur kleinere Überschussmengen übrig blieben. Der gelegentliche Abtransport dieser ist vorwiegend mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen geplant. <u>Wirkung auf das Landschaftsbild</u> Eine möglichst stimmige Einbindung in das Landschaftsbild ist ein wesentliches Anliegen einer Agrovoltaikanlage.

Zum einen wird hier der Nebeneffekt von großen Tischen mit erhöhten Abstand zueinander und zum Boden genutzt, dass dadurch die Fläche aus der Ferne betrachtet nicht durchgehend blauschwarz wirkt – wie bei einem Solarpark mit niedrigen, engstehenden Tischen, sondern regelmäßig durch grün unterbrochen wird.

Da jedoch auch bei einer Agrovoltaikanlage ein technischer Anlagenteil vorhanden ist, wird diese mit einer umlaufenden Hecke versehen, welche nach einigen Jahren Anwuchs den Großteil der Anlage verdecken soll.

Hierzu wurden daher heimische Gehölze in die Festsetzung integriert (z.B. eingriffelliger Weißdorn), welche eine Endhöhe zwischen 4m und 5m erreichen. Somit ist ein Sichtschutz auf die Anlage gegeben, der durch die umgebungstypische Gestaltung auch dafür sorgt, dass die Anlage sich möglichst gut in das Landschaftsbild einfügt.

Dennoch können die Bedenken im Hinblick auf die Bauhöhe und deren Fernwirkung nachvollzogen werden.

Wir schlagen daher vor die zulässige Bauhöhe der Nebenanlagen von 4,5 m auf 4,0 m herabzusetzen, sowie einen Mindestabstand von Reihe zu Reihen von 5,0 m festzusetzen, um das Erscheinungsbild zu entzerren.

<u>Angrenzende Autobahn</u>
Hier handelt es sich um einen Formulierungsfehler, welcher konkretisiert wird.

Anzahl beteiligter TöBs		**33**
mit Zustimmung		31
davon ausdrückliche Zustimmung	*0*	
davon durch Einvernehmen, Ausdruck der Unberührtheit der Belange oder Nichtabgabe einer Stellungnahme	*29*	
davon unter Hinweisen	*2*	
mit Einwände		2
nicht zustellbar		0

Seitens der Öffentlichkeit wurde eine Stellungnahme mit Hinweisen abgeben.